



// Endoskopierung
einer Höhlung //

Konflikte mit dem Artenschutz

Im Vorfeld von Baumarbeiten muss eine einsatzbezogene Gefährdungsermittlung durchgeführt werden. In gleicher Weise können auch mögliche Konflikte mit dem Artenschutz analysiert und dokumentiert werden. So lassen sich Einschränkungen im Arbeitsablauf vermeiden.

Text Andreas Detter und Georg-Friedrich Wittmann

Wichtig sind dabei auch die Handlungsoptionen, die zur Vermeidung von möglichen Verstößen und zur Schadensminimierung bei unvorhergesehenen Konfliktfällen im Arbeitsverlauf zur Verfügung stehen. Während sich bei störsensiblen Artengruppen zu bestimmten Jahreszeiten durchaus erhebliche Einschränkungen für den Arbeitsablauf ergeben können, ermöglicht eine gewissenhafte Analyse und eine angemessene Dokumentation in den meisten Fällen eine unproblematische Umsetzung der geplanten Arbeiten auch in Bäumen mit hohem Habitatpotenzial für geschützte Arten.

Konflikte sind unvermeidlich

Ein Baum kann als Organismus nicht isoliert betrachtet werden. Je nach Art, Alter, Standort und Arteninventar der Umgebung dient er zahlreichen Organismen und Organismengruppen als Nahrung und Lebensraum. Daher ist es nahezu unvermeidlich, als Ausführender in der Baumpflege mit den Belangen des Artenschutzes in Kontakt beziehungsweise in Konflikt zu kommen. Neben dem Allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 39 BNatschG (Bundesnaturschutzgesetz) sind dies besonders die Vor-

schriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatschG. Darunter sind Arten zu verstehen, die nach nationalen, EU-weiten oder internationalen Gesetzgebungen einen besonderen und/oder strengen Schutzstatus genießen. So sind in Deutschland beinahe sämtliche wild lebenden Säugetiere besonders und/oder streng geschützt. Ausnahmen bilden beispielsweise Arten wie die Wanderratte oder der Bisam. Ähnlich ist es mit den nicht dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten – hier wäre als eine der wenigen Ausnahmen die Haustaube zu nennen.

Nach dem Allgemeinen Artenschutz ist es verboten wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 BNatschG Abs. 1). Darüber hinaus ist auch verboten, die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatschG Abs. 3). In diesem Zusammenhang steht auch der berühmt-berüchtigte Vogelschutzzeitraum vom 1. März bis zum 30. September, der in Abs. 5 dieses Paragraphen geregelt ist. 



// Spechthöhle mit Schlagspuren //

▶ Zeitlich nicht begrenzt, also ganzjährig zu beachten, sind die Belange des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatschG. Analog zu § 39 BNatschG geht es hier unter anderem um das Verbot, besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten und aus der Natur zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es verboten, streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungszeiten erheblich zu stören. Bei Zuwiderhandlungen können in schweren Fällen hohe Bußgelder, Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen drohen.

Mit einem Bein im Gefängnis?

Ist es unter diesen strengen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen überhaupt noch möglich Baumpflege zu betreiben, ohne schon mit einem Bein im Gefängnis zu stehen? Ja, denn sollte im schlimmsten Fall ein Schadenseintritt erfolgt sein, ist entscheidend, ob der beruflich im Baum Tätige fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat – oder eben nicht. Zur Vermeidung eines solchen Ernstfalles ist vor allem die Fachkenntnis des Ausführenden gefragt. Er sollte in der Lage sein, Habitate, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geschützter Arten dienen können, zu erkennen. Seien dies nun Spalten und Risse am Stamm und

den kronenbildenden Ästen, abstehende Borkenplatten, Spechthöhlen, vermulmte Faulstellen, Höhlungen, Nester, Horste, Eichhörnchenkobel oder ähnliches. Nur so kann vor Ort abgeschätzt werden, ob die geplanten Arbeiten mit Belangen des Artenschutzes kollidieren. Behördenvertreter und Fachexperten für einzelne Artengruppen sind nur in den seltensten Fällen vor Ort, um Entscheidungen zu treffen. Wer, wenn nicht der ausführende Baumpfleger, entscheidet zunächst über das weitere Vorgehen?

Um Entscheidungen später nachvollziehbar zu machen, beziehungsweise mögliche Gefährdungen geschützter Arten im Vorfeld zu erkennen, bietet es sich an, die Ergebnisse der notwendigen artenschutzrechtlichen Voruntersuchung im Rahmen der ohnehin von der Berufsgenossenschaft geforderten Gefährdungsermittlung schriftlich festzuhalten. So können potenziell geeignete Habitatstrukturen oder Sichtungen von geschützten Arten am oder im Baum vermerkt und bewertet werden. Wichtige Fragen hierbei:

- Was für Habitatstrukturen habe ich?
- Wo befinden sich diese im Baum?
- Liegen frische Anzeichen von Besiedelung vor?
- Welche Maßnahmen sollen durchgeführt werden?
- Betreffen meine Arbeiten Habitate oder geschützte Arten direkt?



// Schwer zu erkennen: Nest eines Baumläufers unter einer loser Borkenplatte //

// Altes ungenutztes Freibrüternest, ein Fortführen der Arbeiten ist unbedenklich. //

- Wie lange bin ich mit der Ausführung beschäftigt?
- Welche Witterungsbedingungen herrschen vor?
- Ist lauter Maschineneinsatz nötig (Motorsäge/Häcksler)?

Durch die schriftliche Beantwortung dieser Fragen im Vorfeld der Arbeiten lassen sich sehr gut mögliche Gefährdungen herausarbeiten, die sich aus dem Zusammenhang zwischen den vorgefunden potenziellen Habitaten und den geplanten Arbeiten am Baum ergeben können. Entsprechend können Arbeitsweisen entweder an die jeweilige Situation vor Ort angepasst werden oder die Durchführung muss verschoben werden, bis etwa das Brutgeschäft beendet oder die Meinung eines Experten der jeweiligen Artengruppe eingeholt wurde.

Habitats sind oft schwer vom Boden aus erkennbar

Oftmals lassen sich Habitatstrukturen oder deren aktuelle Besiedelung aber vom Boden aus nur schwer erkennen. Erst beim Arbeiten in der Krone werden Nester, Kobel und Co. sichtbar. Dann stellt sich für den Baumpfleger die Frage: Weitermachen oder aufhören? Auch hier ist wieder der Ausführende gefragt: Handelt es sich um ein leeres Drosselnest Mitte September oder eine Spechthöhle Mitte Juli, aus der ich hohe piepsen-

de Geräusche höre?

Während im Falle des Drosselnestes ein Fortführen der Arbeiten unbedenklich ist, kann ein Weiterarbeiten im Falle einer Fledermauswochenstube speziell bei ungünstigen Witterungsverhältnissen katastrophal sein. Eine Störung geht dann schnell zur Tötung über, wenn Fledermausjungen im Quartier zurückgelassen werden und die Elterntiere nicht mehr zurückkommen. Mögliche Störungen müssen daher vom Ausführenden erkannt und richtig eingeordnet werden können, damit es gar nicht erst so weit kommt. Abweichend von der ▶

DIE AUTOREN

Dipl. Ing. Andreas Detter ist im Büro Brudi & Partner TreeConsult in Gauting als Sachverständiger und Referent tätig.



Georg-Friedrich Wittmann, Baumpflege Wittmann in Weiden.





// Wurfkobel eines Eichhörnchens (mit Detail). //

➤ reinen Gefährdungsermittlung am Anfang der Arbeiten erstreckt sich eine „artenschutzrechtliche Gefährdungsermittlung“ daher über den gesamten Arbeitstag.

Wenn doch ein Schadenfall eintritt

Sollte dennoch ein Schadensfall eingetreten sein, ist das richtige Handeln wichtig. Ziel muss immer die Begrenzung des Schadens sein. Eine fast flüchtige aus dem Nest gesprungene Amsel muss nicht „gerettet“ werden, Rosenkäferlarven, die nach dem Zerteilen eines Stammes mitsamt Mulm auf den Boden rieseln, schon. Wie gehe ich vor? Kann ich warten, bis entsprechende Experten vor Ort sind, oder muss ich sofort etwas tun, um den entstandenen Schaden zu begrenzen?

Für die sorgfältige Vorbereitung der Arbeiten und der ausführenden Personen auf die Anforderungen des Besonderen Artenschutzes und die Pflichten des Umweltschadensgesetzes ist es unerlässlich, bereits im Vorfeld zu klären, wie ein drohender Schadeintritt festgestellt werden kann und wie dann zu verfahren ist. Analog zur Gefährdungsermittlung sollten daher nicht nur mögliche Unfallursachen ermittelt und beschrieben, sondern auch die

Sofortmaßnahmen festgelegt werden:

- Wie erreiche ich die zuständige Naturschutzbehörde?
- Wo finde ich Fachexperten für die geschützten Artengruppen?
- Welche Rettungsmaßnahmen kann ich bereits einleiten, bis die Fachleute benachrichtigt und vor Ort eingetroffen sind?

Dazu ist es ausgesprochen hilfreich, zu wissen, wie die Experten im Schadensfall vorgehen. Für einige Tiergruppen ist schnelle Hilfe entscheidend – nichts zu tun wäre hier fatal. Ähnlich wie bei der medizinischen Ersten Hilfe ist hierfür solides Grundwissen erforderlich. Die Angst vor den unangenehmen Folgen, die bei Verstößen gegen die Regelungen des Besonderen Artenschutzes greifen könnten, führt oft zu „Schockstarre“ oder zu Vertuschungsversuchen – beides verstärkt die negativen Folgen eines Konfliktes zum Nachteil der zu schützenden Tiere und ihrer Lebensstätten.

Viele Arten sind wenig sensibel

Demgegenüber gibt es aber durchaus viele Situationen, in denen die Belange des Artenschutzes nicht durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Wird vor Beginn der Arbeiten festgestellt, dass die Eignung des Baumes als Habitat sehr gering ist, verbleibt nur ein sehr geringes Restrisiko, dass Konflikte auftreten. Auch sind viele Arten gegenüber der regulären Baumpflege erstaunlich wenig sensibel – erst bei Fällungen oder massiven Einkürzungen der Krone steigt die Gefährdung der Arten oder ihrer Lebensstätten.

Die sorgfältige Dokumentation im Vorfeld können bestimmte Arbeiten im Baum so ohne Einschränkungen möglich machen – selbst bei ausgewiesenen Habitatbäumen. Gleichzeitig sensibilisiert die einsatzbezogene Analyse für die erhöhten Anforderungen, die manche Arbeiten hinsichtlich der Regelungen des Besonderen Artenschutzes für die praktische Baumpflege mit sich bringen. Die sorgfältige Gefährdungsanalyse im Hinblick auf den Besonderen Artenschutz kann hier ein hilfreiches Instrument sein, um wirtschaftlich arbeiten zu können und zugleich den Zielen des Artenschutzes gerecht zu werden. //